



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 27. Februar 2020

163. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 12. Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020 ..... 22

#### Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 13. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020) ..... 23

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 14. „Ihr gehört Christus“. Brief von Erzbischof Hans-Josef Becker zur Fastenzeit 2020 ..... 24
- Nr. 15. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019 ..... 25
- Nr. 16. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019 ..... 26
- Nr. 17. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019 ..... 27
- Nr. 18. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019 ..... 27
- Nr. 19. Änderung der Regional-KODA-Wahlordnung ..... 28
- Nr. 20. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen ..... 28
- Nr. 21. Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 29
- Nr. 22. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen ..... 31
- Nr. 23. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lippstadt ..... 33

#### Personalnachrichten

- Nr. 24. Liturgische Beauftragungen ..... 34

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 25. Kirchensteuerrat für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 ..... 34

- Nr. 26. Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 .. 34
- Nr. 27. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 ..... 34
- Nr. 28. Dekret über die Änderung und Entfristung der Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn ..... 35
- Nr. 29. Verordnung zur Aufhebung des Statuts zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 16. September 2011 ..... 35
- Nr. 30. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone sowie seines Vertreters ..... 35
- Nr. 31. Kirchliche Bußpraxis ..... 35
- Nr. 32. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020 ..... 35
- Nr. 33. Terminänderung zur Erwachsenen-Firmung 2020 . 36
- Nr. 34. Pontifikalhandlungen 2019 ..... 36
- Nr. 35. Woche für das Leben 2020 ..... 37

#### Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 36. 52. Eucharistischer Weltkongress ..... 37

#### Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 37. 11. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 ..... 37
- Nr. 38. Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. November 2019 ..... 38

#### Sonstige Mitteilungen

- Nr. 39. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn ..... 39

- Rechtssammlung – Ergänzungsblatt ..... 1

## Dokumente des Apostolischen Stuhls

### Nr. 12. Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020

»Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen!« (2 Kor 5,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhängen.

#### 1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem *Kerygma*. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die »so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet« (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. *Joh* 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des »Vaters der Lüge« hören (vgl. *Joh* 8,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben *Christus vivit* bereits den Jugendlichen geschrieben habe: »Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von Neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden« (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: Durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

#### 2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tie-

fer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung »von Angesicht zu Angesicht« mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, »der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat« (*Gal* 2,20). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. *Hos* 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

#### 3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott »für uns zur Sünde gemacht« (*2 Kor* 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer »Wende Gottes gegen sich selbst«, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. *Mt* 5,43-48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese »taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören« (*Apg* 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

*4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft*

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen bedeutet, Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelten Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und

*Changemakers* nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., *Ansprache an die FUCI* [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf ebendiesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseeligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jünger sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5,13-14).

*Franziskus*

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 7. Oktober 2019, Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz

## Dokumente der deutschen Bischöfe

**Nr. 13. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe

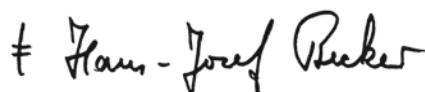
Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und alleingelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19.11.2019

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Erzbischof von Paderborn

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 14. „Ihr gehört Christus“. Brief von Erzbischof Hans-Josef Becker zur Fastenzeit 2020

*„Ihr aber gehört Christus.  
Und Christus gehört Gott.“*  
1 Kor 3,22

Liebe Schwestern und Brüder in unserem Erzbistum Paderborn!

„Ihr aber gehört Christus. Und Christus gehört Gott“, so stellt der Apostel Paulus klar und deutlich fest in seinem ersten Brief an die Gemeinde in Korinth. Dieses apostolische Zeugnis bewegt mich zum Brief an Sie in der Fastenzeit 2020.

Unter dem Eindruck der ersten Vollversammlung des Synodalen Weges vom 30. Januar bis zum 1. Februar 2020 in Frankfurt wende ich mich an alle Schwestern und Brüder im Glauben. Ich darf dabei auch anknüpfen an meinen Brief an alle Haushalte zum Jahresbeginn 2019.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, auf die Bedeutung unseres Glaubens für die nächste Wegstrecke der Kirche in Deutschland hinzuweisen. Es ist eine Wegstrecke, die vor allem bestimmt sein wird vom gemeinsamen Lernen für den Umgang miteinander und für den Umgang mit den Fragen und Herausforderungen unserer Zeit.

Der jetzt beschrittene Synodale Weg ermöglicht eine echte Wahrnehmung der vielfältigen und sehr unterschiedlichen Standpunkte und Meinungen in der Sorge um das Weiterleben des Glaubens in unserem Land. In Frankfurt war eine aufgewühlte Meinungsvielfalt offen zutage getreten. Die dort geäußerten Erwartungen, Hoffnungen und Befürchtungen müssen wir sehr ernst nehmen.

Die Kirche, die wir heute leben und erleben, ist in das Fadenkreuz der Kritik von innen und außen gerückt, aber auch in das Fadenkreuz des persönlichen Nachdenkens.

Was ist nur mit der Kirche los? Nicht wenige katholische Christen sehen sich heute in ihren Hoffnungen enttäuscht, die sie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) in eine den Menschen in ihrer Freude und Hoffnung, in ihrer Trauer und Angst zugewandte Kirche gesetzt hatten.

Viele dachten, die guten Worte des Konzils würden umgehend erfahrbare Wirklichkeit, die Kirche sei tatsächlich ganz dicht bei den Menschen, gerade auch bei denen, deren Name in keiner Zeitung steht. Sie denken an eine Kirche, die nicht so sehr mit ihrem Selbsterhalt beschäftigt ist, sondern sich entschieden für andere einsetzt. Ich darf erinnern an die Würzburger Synode (1971–1975), die viele

Anliegen des Konzils aufgriff und an die es immer noch anzuknüpfen gilt. Denn der Hunger nach Gott ist im Heute durchaus zu spüren. Viele suchen geistliche Nahrung.

Andere Glieder unserer Kirche sehen das anders. Sie sagen: Die Öffnung des Konzils hat einen viel zu hohen Preis gefordert. Denn lautlos treten Tausende aus den Kirchen aus, das Glaubenswissen verdunstet, die Kirchen werden leerer, Ordensgemeinschaften schrumpfen, Pfarreien bleiben ohne Pfarrer, der Pluralismus unterschiedlicher Meinungen in der Kirche ist nicht mehr zu ertragen. Das alles, so sagen sie, hat uns die nachkonziliare Entwicklung eingebracht.

In dieser Spannung stehen wir. So oder so sind wir davon betroffen. Haben wir etwas falsch gemacht? Haben wir vergessen, dass Reformen weder vom Himmel fallen noch verordnet werden können? Dass sie uns selbst fordern? Dass sie durchbetet und auch durchlitten sein wollen? Wir müssen bedenken, dass Menschen wie Sie und ich die Kirche sichtbar und erlebbar machen. Viel Kritik kommt aus übersteigerten und enttäuschten Erwartungen, aus der Spannung zwischen Ideal und Realität.

Es lohnt sich, zu bedenken, in welchem Koordinierungsfeld die einzelnen Punkte und Meinungen einzuordnen sind, sonst droht die Gefahr, dass sich bestimmte Probleme mit der Kirche übermächtig in den Vordergrund stellen und alles andere vergessen wird.

Die Kirche ist nicht Gott. Die Kirche ist nicht das Ziel des Glaubens. Sie ist im wahrsten Sinne des Wortes vorläufig. Es besteht für mich kein Zweifel daran, dass die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden unbedingt notwendig ist, da sie von Christus gewollt und gestiftet ist. Ohne die Menschen, die vor uns geglaubt haben und die jetzt mit uns glauben, wären wir nicht die, die wir sind und sein möchten. Hätten wir uns ohne diese persönlichen Zeugen und ohne die Dienste der Kirche je mit dem Evangelium auseinandergesetzt? Hätten wir es überhaupt kennengelernt? Ich persönlich möchte die Kirche mit dem Reichtum ihrer Erfahrungen, mit der Vielfalt ihrer Begabungen und vor allem wegen der überzeugenden Glaubenspersönlichkeiten nicht missen!

Aber die Kirche ist nicht das Ziel. Sie ist nicht Gott. Im Vertrauen auf das Versprechen Jesu: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20) ist die Kirche in Gottes Treue gehalten. Sie ist das Sakrament der Treue Gottes. Doch sie ist auch menschlich und oft allzu menschlich. Und darum darf man „eine Totalidentifikation mit der jewei-



ligen empirischen Kirche nicht wollen“ (Joseph Ratzinger). Das hieße nämlich, sie sei vollkommen, und eine Umkehr habe sich erledigt. Ich erlaube mir den dezenten Hinweis, dass wir jede Eucharistiefeier, zu der wir uns im Namen des auferstandenen Christus versammeln, mit dem Eingeständnis unserer Sünde und Schuld, unseres Versagens, beginnen.

Unser Glaubensbekenntnis kennt einen sehr wichtigen Unterschied. Einerseits heißt es: „Ich glaube an Gott“ – „Credo in Deum“ –, ich überlasse mich Gott, ich lege mein Leben in seine Hand. Weiter heißt es: „Ich glaube die Kirche“ – „Credo ecclesiam“ –, ich glaube die Kirche als Mittel, als Weg zum Ziel. Die Kirche weiß sich als von Gott zusammengerufene Gemeinschaft. Sie ist kein selbsterwählter Verein oder Freundeskreis, der sich selbst immer neu zur Disposition stellen könnte. Das A und O des Glaubens ist allein der ewige, dreifaltige Gott, der sich den Menschen in Jesus Christus offenbart hat.

Vor dieser Glaubenswahrheit ist die Kirche ins rechte Licht gerückt, in das Licht Gottes. Sie ist keine menschliche Erfindung, sondern eine Schöpfung des Heiligen Geistes. Er ist die Seele der Kirche. Er ist ihre treibende Kraft. Wäre die Kirche nur ein x-beliebiger Interessenverband, dann hätten die Christen, nicht zuletzt die Bischöfe und Priester und auch die Päpste, sie längst zugrunde gerichtet. Ich sehe es als Wirken Gottes an, dass die Kirche trotz aller Menschlichkeit und trotz allen Versagens nach fast 2000 Jahren immer noch da ist und sich erneuert bzw. erneuern will. Offenkundig, so sage ich mir, steckt mehr dahinter! Das gilt auch angesichts der Erfahrungen des 20. Jahrhunderts. Wir mussten erleben, wie gewaltige Systeme, deren Vertreter sich wie Herrgötter gebärden, innerhalb weniger Jahrzehnte kommen und gehen. Und wie viel Leid haben sie über die Menschen gebracht!

Die Kirche ist nicht Gott, sagte ich. Aber Gott hat sich durch seinen Geist bleibend mit ihr verbunden. Durch sie schenkt er uns seine Gegenwart und Nähe, seine Gemeinschaft, sein Wort und Sakrament. Und dies sowohl in guten als auch in bösen Tagen. Weil Gott sie nicht fallen lässt, dürfen wir zur Kirche stehen, sie in ihrer Gebrechlichkeit ehrlich anschauen und auch schätzen. Sie gehört nicht dem Papst, sie gehört nicht den Bischöfen, sie gehört nicht den Priestern, sie gehört allein Gott. Im ersten Korintherbrief schreibt der Apostel Paulus: „Alles gehört euch; ihr aber gehört Christus, und Christus gehört Gott“ (1 Kor 3,22). Wir sind nicht bestimmter Menschen wegen in der Kirche, sondern Gottes wegen. Darum, so meine ich, dürfen wir uns um Gottes willen nicht bestimmter Menschen wegen aus der Kirche verabschieden. Die Entscheidung, um die es hier geht, stellt uns vor Gott. Bleiben wir in diesem

Sinn beieinander, auch wenn wir in manchen Fragen unterschiedlicher Meinung sind!

Der Synodale Weg, den wir als katholische Kirche in Deutschland betreten haben, birgt die große Chance, dass wie auch immer geartete Klischees abgebaut werden und mehr Verständnis füreinander gefördert wird. Es kommt darauf an, als katholische Christinnen und Christen mutig und demütig unser „spezifisches Gewicht“ zu wahren, das Gewicht des Glaubens.

Die Tage der ersten Vollversammlung des Synodalen Weges zeigen in eine klare Richtung: Bei aller Vielfalt der Positionen und Meinungen sollen und können wir das uns Mögliche tun, damit die Kirche immer mehr wird, wozu sie da ist, nämlich: Raum zu eröffnen, um Gott zu suchen und zu finden zum Heil der Menschen.

Ich schließe mit meiner herzlichen Bitte an Sie alle: Beten Sie für die, die sich dem Synodalen Weg verbunden und verpflichtet wissen, um die Kraft des Heiligen Geistes, der in der Kirche Jesu Christi auch in unserer Zeit wirkt!

Ich grüße Sie mit herzlichen Segenswünschen für ein gutes Zugehen auf das nahende Fest der Auferstehung Jesu Christi.

Ihr Erzbischof



Paderborn, am 12. Februar 2020

Dieser Hirtenbrief ist am Dritten Fastensonntag, dem 15. März 2020, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Den Gemeinden wird der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Sperrfrist: 14. März 2020, 17.00 Uhr

#### **Nr. 15. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. September 2019 beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 01.04.2019 (KA 2019, Stück 4, Nr. 50.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des Spiegelstrichs wird gestrichen.

2. Es wird ein zweiter Spiegelstrich folgenden Wortlauts angefügt:

„– Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk e. V., Bonn, für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14.11.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/11-2019

**Nr. 16. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung*

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung), abweichend von Satz 1, der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit

einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

*IV. Inkrafttreten*

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

*B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR*

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in

der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

### C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg


1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 8. Januar 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/7-2019

### Nr. 17. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:


„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 7. Februar 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/1-2020

### Nr. 18. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2019 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 01.04.2019 (KA 2019, Stück 4, Nr. 50.), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 werden die Angaben „(§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1)“ und „(§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5)“ gestrichen.

2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 Buchstabe g) werden die Worte „bis zu 6 Tage im Kalenderjahr“ durch die Worte „bis zu 6 Arbeitstage im Kalenderjahr“ ersetzt.


b) In Unterabsatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 7. Februar 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

**Nr. 19. Änderung der Regional-KODA-Wahlordnung**

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 18. August 2014 (Amtsblatt 2014, Stück 9, Nr. 115.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zweölf“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen.“

3. § 3 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) An Absatz 5 wird ein Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„(6) Kommt der Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen nicht nach, finden die Regelungen in § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 Anwendung. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung durch den Generalvikar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Absatz 1 nicht fristgerecht nach, muss der Wahlvorstand gemäß Absatz 2 eine andere geeignete Dienststelle mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragen; der Wahlvorstand fordert den Dienstgeber mit Fristsetzung letztmalig auf, das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis gemäß Absatz 3 auszulegen, wobei eine Auslegung für die Dauer von zwei Wochen ausreichend ist. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung gemäß Satz 2 Halbsatz 2 nicht fristgerecht nach, legt der Wahlvorstand das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung

der Kommission soll vor dem 1. November des Wahljahres stattfinden. Satz 2 findet keine Anwendung auf die konstituierende Sitzung der Kommission zu ihrer 10. Amtsperiode.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

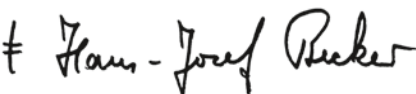
(1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahlniederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchrelevante (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z. B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Paderborn, 08.01.2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/138.20/3/1-2020

**Nr. 20. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen**

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Stück 11, Nr. 159., S. 103ff.), zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtsblatt 2016, Stück 11, Nr. 141.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Nicht wählbar sind Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag



(§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlberechtigt und nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,

2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,

3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Mitarbeiter mit mehr als einem kirchlichen Arbeitsverhältnis sind nur einmal wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, für Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 5a Absatz 6 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Verzichtet die Gewerkschaft auf die Entsendung eines neuen Mitglieds, findet Absatz 7 Anwendung. Ist keine andere Gewerkschaft in der Kommission vertreten, findet § 7 Absatz 6 Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

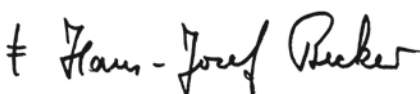
3. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Paderborn, 08.01.2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/138.20/3/1-2020

## Nr. 21. Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.11.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2015, Stück 12, Nr. 161.) wird wie folgt geändert:

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. <sup>7</sup>Den beiden Seiten obliegt inso-

weit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. <sup>2</sup>Das Mitglied soll zuvor angehört werden. <sup>3</sup>Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. <sup>4</sup>Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. <sup>5</sup>Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. <sup>6</sup>§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. <sup>7</sup>Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. <sup>8</sup>Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. <sup>9</sup>Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. <sup>10</sup>Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;

2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;

3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;

4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;

5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;

6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;

7. Tod des Mitglieds.

<sup>2</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite.

<sup>3</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite

aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt, und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. <sup>2</sup>Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

### 3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Für den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

### 4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

### 5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„<sup>9</sup>Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

### 6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

### 7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

### 8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

### 9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

### 10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„<sup>3</sup>Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

### 11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„<sup>4</sup>Ebenfalls ein Vorschlagsrecht haben die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts-caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände sowie andere rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

### 12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

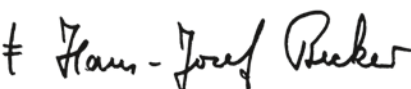
In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 8. Januar 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/2-2020

**Nr. 22. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen**

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

*Artikel 1*

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen errichtet.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Bergkamen.

*Artikel 2*

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

*Artikel 3*

Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen, und die bisherigen Pfarrkir-

chen St. Barbara, Herz Jesu, St. Michael und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Klemens Maria werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe werden mit dem 31. Dezember 2019 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2020 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen.

*Artikel 4*

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Bergkamen, St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Bergkamen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

*Artikel 5*

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Bergkamen, St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe geht deren im Grundbuch von Bergkamen eingetragenes Grundvermögen:

*Grundbuch von Bergkamen Blatt 2811*

*Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde „St. Michael“ in Bergkamen-Weddinghofen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Weddinghofen	13	152	6136	Gebäude- und Freifläche; Lindenweg 22 24

und

*Grundbuch von Bergkamen Blatt 8205*

*Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Bergkamen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Overberge	3	1453	2695	Weißdornweg Waldfläche; Erholungsfläche

und

*Grundbuch von Bergkamen Blatt 27*

*Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Bergkamen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Bergkamen	12	240	066	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 8
Bergkamen	12	248	3706	Gebäude- und Freifläche; Parkstraße 2, 2A Öffentliche Zwecke

Bergkamen	15	1451	034	Hof- und Gebäudefläche; Ulmenweg
Bergkamen	15	1444	381	Gebäude- und Freifläche; Ulmenweg 24
Bergkamen	15	1446	376	Gebäude- und Freifläche; Ulmenweg 22
Bergkamen	15	1447	373	Gebäude- und Freifläche; Ulmenweg 20
Bergkamen	15	1448	381	Gebäude- und Freifläche; Ulmenweg 18
Bergkamen	15	1445	436	Weg; Ulmenweg Gebäude- und Freifläche; Ulmenweg
Bergkamen	15	1450		
Bergkamen	12	344	2943	Gebäude- und Freifläche; Pestalozzistraße 8
Bergkamen	12	439	2264	Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 2, 2 a

und

*Grundbuch von Bergkamen Blatt 3363*

*Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Sankt Barbara“ in Bergkamen-Oberaden*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Oberaden	1	38	1690	Hof- und Gebäudefläche; Am Römerberg 1 Acker; Stapel Äcker
			12000	
Oberaden	1	44	5898	Gebäude- und Freifläche, Am Römerberg 2

und

*Grundbuch von Bergkamen Blatt 3751*

*Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde (Pfarrvikarie) St. Clemens Maria Hofbauer in Rünthe-West, Bergkamen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Rünthe	8	1819	1658	Gebäude- und Freifläche; Westenhellweg 1

und

*Grundbuch von Bergkamen Blatt 2248*

*Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Rünthe in Bergkamen-Rünthe*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Rünthe	4	136	3989	Hof- und Gebäudefläche; Rünther Straße 110 Overberger Straße 2
Rünthe	4	658	930	Gebäude- und Freifläche; Overberger Straße 4
			1232	
Rünthe	4	660	1916	Gebäude- und Freifläche; Rünther Straße 108
			118	
Rünthe	4	655	137	Gebäude- und Freifläche; Overberger Straße 4

auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Bergkamen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

#### Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Bergkamen, St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, St. Michael Bergkamen-Weddinghofen

und St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 7 vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Bergkamen verwaltet.

#### Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Bergkamen erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als



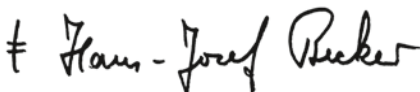
Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesonder-tes Dekret.

#### Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2019, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2020, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 9. Dezember 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.11/3424.11/83/1-2019

#### Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 09.12.2019 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe und Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen sowie der Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen zum 1. Januar 2020 wird hiermit rückwirkend für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 22.01.2020  
Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

L. S.

gez. Arnrich

### Nr. 23. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lippstadt

#### Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Lippstadt-Rüthen der Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt errichtet.

(2) Der Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt umfasst:

Pfarrei St. Bonifatius Lippstadt,  
Pfarrei St. Joseph Lippstadt,  
Pfarrei St. Nicolai Lippstadt,  
Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt,  
Pfarrvikarie Maria Frieden Lipperbruch,  
Pfarrei Mariä Himmelfahrt Cappel,  
Pfarrei St. Michael Lipperode,  
Pfarrei St. Pius Lippstadt,  
Pfarrei St. Martinus Benninghausen,  
Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Eickelborn,  
Pfarrei St. Clemens Hellinghausen,

Pfarrei St. Dionysius Bökenförde,  
Pfarrei St. Severinus Esbeck,  
Pfarrei St. Martinus Hörste.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbände Lippstadt-Mitte, Lippstadt-Nord, Lippstadt-Süd-West und Esbeck-Hörste-Bökenförde.

#### Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Nicolai Lippstadt.

#### Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesonder-tes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindefe-rentinnen und Gemeindefe-renten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindefe-rentinnen und Gemeindefe-renten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

#### Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamt-pfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

#### Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundsta-tuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Feb-ruar 2020.

Paderborn, 15. Januar 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/62/1-2020

## Personalnachrichten

### Nr. 24. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Matthias König am 12. Januar 2020 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung *zum Lektorat*:

- |                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. <i>Böduel</i> , Robin     | Heiligste Dreifaltigkeit Witten     |
| 2. <i>Carmesin</i> , Maurice | Heilig Kreuz Menden                 |
| 3. <i>Elders</i> , Bénédicte | Heilig Kreuz Horn-Bad Meinberg      |
| 4. <i>Todt</i> , Andreas     | St. Johannes Bapt. Neheim-Voßwinkel |

Im Auftrag des Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Matthias König am 12. Januar 2020 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung *zum Akolythat*:

- |                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. <i>Neumann</i> , Philipp  | St. Antonius Gronau (Münster)       |
| 2. <i>Sonderamp</i> , Niklas | St. Dionysius Herne                 |
| 3. <i>Todt</i> , Andreas     | St. Johannes Bapt. Neheim-Voßwinkel |
| 4. <i>Vitt</i> , Patrick     | St. Martin Netphen                  |

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 25. Kirchensteuerrat für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

#### I. Gewählte Mitglieder:

##### a) vom Priesterrat:

1. Pfarrer Ansgar Heckerroth, Steinheim
2. Dechant Georg Schröder, Schmallebenberg

##### b) über die Wahlbezirke:

##### – Wahlbezirk 1

1. Dr. Richard Böger, Paderborn
2. Petra Brinkmann, Paderborn

##### – Wahlbezirk 2

3. Wolfgang Fahle, Erwitte
4. Norbert Quante, Welper

##### – Wahlbezirk 3

5. Michael Mersch, Verl
6. Werner Twent, Rheda-Wiedenbrück

##### – Wahlbezirk 4

7. Marcus Arldt, Witten
8. Dr. Thomas Streppel, Hagen

##### – Wahlbezirk 5

9. Rainer Hellmann, Dortmund
10. Inga Wegner, Herne

##### – Wahlbezirk 6

11. Sonja Hansmann, Marsberg
12. Hans Robert Schrewe, Schmallebenberg

##### – Wahlbezirk 7

13. Helmut Angst, Siegen
14. Georg Kaiser, Kirchhundem

#### II. Berufene Mitglieder:

1. Martina Habel, Bielefeld
2. Dr. Klaus Weimer, Hagen
3. Markus Ziganki, Castrop-Rauxel

Teilnahme mit beratender Stimme (§ 1 Abs. 3 lit. a) bis d) der Satzung des Kirchensteuerrates vom 27.11.2018):

1. Generalvikar Alfons Hardt, Paderborn
2. Diözesan-Justitiar Marcus Baumann-Gretza, Paderborn
3. Diözesan-Ökonom Dirk Wummel, Paderborn

Gz.: 6.40/2723.30/1/4-2019

### Nr. 26. Kirchensteuerbeirat für den im Land Hessen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

#### Berufene Mitglieder:

1. Dechant Bernhard Conze, Korbach
2. Reinold König, Korbach
3. Heinz Merl, Korbach

Teilnahme mit beratender Stimme (§ 1 Abs. 3 lit. a) bis c) des Statuts des Kirchensteuerbeirates Hessen vom 27.11.2018):

1. Generalvikar Alfons Hardt, Paderborn
2. Diözesan-Ökonom Dirk Wummel, Paderborn

Gz.: 6.40/2723.30/8/1-2019

### Nr. 27. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

#### I. Geborenes Mitglied:

Pfarrer Stefan Schiller, Lügde

#### II. Berufene Mitglieder:

1. Siegfried Gerling, Bad Pyrmont
2. Karl-Heinz-Gerlach, Bad Pyrmont

Teilnahme mit beratender Stimme (§ 1 Abs. 3 lit. a) bis c) des Statuts des Kirchensteuerbeirates Niedersachsen vom 27.11.2018):

1. Generalvikar Alfons Hardt, Paderborn
2. Diözesan-Ökonom Dirk Wummel, Paderborn

Gz.: 6.40/2723/12/2-2109

**Nr. 28. Dekret über die Änderung und Entfristung der Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn**

*Artikel 1*

Die Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn vom 14. November 2013 (KA 2013, Nr. 182.), zuletzt geändert durch Dekret vom 11. Oktober 2016 (KA 2016, Nr. 148.), wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Pastoral in verschiedenen Lebensbereichen – Kategoriale Seelsorge der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates gehört dem Vorstand beratend an.“

*Artikel 2*

Die Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn wird über den 13. November 2019 hinaus unbefristet in Geltung gesetzt.

Paderborn, 13. November 2019

L. S.



Generalvikar

Gz.: 2.1/3324/1/1-2019

**Nr. 29. Verordnung zur Aufhebung des Statuts zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 16. September 2011**

*§ 1*

Das „Statut zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn“ vom 16. September 2011 (KA 2011, Nr. 122.) wird aufgehoben.

*§ 2*

Diese Verordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 7. Januar 2020

L. S.



Generalvikar

Gz.: 2.106/3347/4/1-2019

**Nr. 30. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone sowie seines Vertreters**

Gemäß § 1 Absatz 4 der Wahlordnung vom 10. Juli 1995 (KA 1995, Nr. 123.) in der Fassung der Änderung vom 27. Mai 2011 (KA 2011, Nr. 71.) sind der Diakonenrat, der Diözesansprecher der Ständigen Diakone und sein Vertreter aufgrund des Ablaufs der vierjährigen Amtszeit neu zu wählen. Der Diakonenrat hat als Wahltermin die diesjährige Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am Samstag, 7. November 2020, in Hemer festgesetzt und gem. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung einen Wahlausschuss berufen. Dieser hat gem. § 1 Abs. 2 der Wahlordnung folgende Fristen festgesetzt:

1. 15.06.2020 Zugang der schriftlichen Vorlage von Wahlvorschlägen beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn

2. 15.08.2020 Zugang der Vorlage der Bereitschaftserklärungen der Kandidaten für die Wahl beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn.

3. 15.10.2020 Antrag auf Zusendung der Wahlunterlagen im Falle der Briefwahl.

4. Bis 05.11.2020 Eingang der Wahlbriefe (Briefwahl) beim Erzbischöflichen Generalvikariat, z. Hd. des Diözesanbeauftragten für den Ständigen Diakonat, Domplatz 3, 33098 Paderborn.

Die Wahl des Diözesansprechers und seines Vertreters erfolgt in der gleichen Weise wie die Wahl des Diakonenrates.

**Nr. 31. Kirchliche Bußpraxis**

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

**Nr. 32. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### Nr. 33. Terminänderung zur Erwachsenen-Firmung 2020

In diesem Jahr findet die Erwachsenenfirmung in Dortmund nicht wie üblich am Montag nach dem 1. Advent statt, sondern am:

Montag, 7. Dezember 2020

um 18:30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund.

Der Termin in Paderborn bleibt bestehen. Die Firmung in Paderborn wird, wie bereits verkündet, am

Samstag, 6. Juni 2020

um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

gefeiert.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin und des Firmbewerbers durchzuführen.

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251 / 125-1561.  
E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

### Nr. 34. Pontifikalhandlungen 2019

a) Erzbischof Hans-Josef Becker spendete im Jahr 2019 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Hochsauerland-Mitte 384 Firmlingen

b) Weihbischof Matthias König spendete im Jahr 2019 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Herford-Minden 426 Firmlingen

im Dekanat Dortmund 717 Firmlingen

im Dekanat Emschertal 241 Firmlingen

im Dekanat Büren-Delbrück 969 Firmlingen

des Weiteren:

in St. Georg, Grafschaft, in Vertretung für Herrn Erzbischof Becker 22 Firmlingen

in St. Lambertus, Ense 27 Firmlingen

in St. Bernhard, Niederense 25 Firmlingen

in St. Nikolaus, Hagen 27 Firmlingen

nach der außerordentlichen Form des römischen Ritus in der Busdorfkirche, Paderborn 14 Firmlingen

in der Italienischen Mission, Dortmund 22 Firmlingen

in der deutschsprachigen katholischen St.-Elisabeth-Gemeinde, Singapur 33 Firmlingen

in der deutschsprachigen katholischen Emmaus-Gemeinde, Warschau 9 Firmlingen

in der deutschsprachigen katholischen St.-Paulus-Gemeinde, Brüssel 35 Firmlingen

bei Einzelfirmungen am Kreuzaltar der Propsteikirche, Werl 2 Firmlingen

bei der Erwachsenenfirmung Paderborn 41 Firmlingen

bei der Erwachsenenfirmung Dortmund 22 Firmlingen

insgesamt 2632 Firmlingen

c) Weihbischof Hubert Berenbrinker spendete im Jahr 2019 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Hochsauerland-West 305 Firmlingen

im Dekanat Paderborn 615 Firmlingen

im Dekanat Unna 580 Firmlingen

des Weiteren:

bei der jährlichen Firmung im Dekanat Lippstadt-Rüthen 300 Firmlingen

in der Propsteikirche St. Petrus und Andreas, Brilon 31 Firmlingen

in St. Anna, Verl 63 Firmlingen

in St. Maria Immaculata, Verl-Kaunitz 39 Firmlingen

in St. Clemens, Dortmund-Hombruch 31 Firmlingen

in der Hermann-Schmidt-Schule, Paderborn-Schloß Neuhaus 6 Firmlingen

insgesamt 1970 Firmlingen

d) Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB spendete im Jahr 2019 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Märkisches Sauerland 682 Firmlingen

im Dekanat Bielefeld-Lippe 491 Firmlingen

des Weiteren:

in St. Marien, Bad Wünnenberg-Fürstenberg, in Vertretung für Herrn Weihbischof König 44 Firmlingen

im Hohen Dom zu Paderborn für die Schüler der Rheinisch-Westfälischen Realschule Dortmund – Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation 5 Firmlingen

in Hl. Geist, Gütersloh, für die Schüler der Michaelisschule 15 Firmlingen

in Heiligste Dreifaltigkeit, Beverungen 46 Firmlingen

in der Italienischen Mission, Arnsberg-Neheim 12 Firmlingen

in der Kroatischen Mission, Bielefeld 26 Firmlingen

insgesamt 1321 Firmlingen

Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB konsekrierte

am 8. Juni 2019 den Altar in der Kirche St. Friedrich, Gütersloh,

am 22. Dezember 2019 den Altar in der Kirche St. Antonius in Eisborn.

Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB segnete

am 10. August 2019 den Altar der St.-Laurentius-Kapelle in Kirchhudem-Emlinghausen.

e) Dompropst Joachim Göbel spendete im Jahr 2019 das Sakrament der hl. Firmung:

in St. Michael, Sennelager 36 Firmlingen



in der Propsteikirche St. Petrus und  
Andreas, Brilon 32 Firmlingen

insgesamt 68 Firmlingen

f) Domkapitular Prälat Thomas Dornseifer spendete  
im Jahr 2019 das Sakrament der hl. Firmung:

in St. Petri, Hüsten 70 Firmlingen

g) Abt Aloysius Althaus OSB spendete im Jahr 2019  
das Sakrament der hl. Firmung:

in St. Bonifatius, Hamm-Werries 21 Firmlingen

### Nr. 35. Woche für das Leben 2020

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. Die Grundlage der Woche für das Leben bildet das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den kranken, schutzbedürftigen und hilflosen Menschen.

„Die *Woche für das Leben* 2020 widmet sich unter dem Titel ‚Leben im Sterben‘ der Sorge um die Sterben-

den. Menschliches Leid und erfahrene Not dürfen nicht verdrängt werden, sondern bedürfen unserer Zuwendung. Hospizdienste und palliative Betreuung geben dieser mitmenschlichen Solidarität größtmöglichen Ausdruck.

Den zentralen Auftakt der *Woche für das Leben* bildet die bundesweite Eröffnung am Samstag, den 25. April 2020 in Augsburg ([www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de)).

Zu dem diesjährigen Leitwort „Leben im Sterben“ bietet das Bildungshaus Liborianum in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn einen speziellen Informationstag mit Fachreferentinnen aus den Bereichen der Palliativ- und Hospizdienste an. Dieser Informationstag findet am 14. März 2020 im IN VIA Hotel Paderborn statt. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden in den Pastoralen Räumen und Pastoralverbänden, caritativen Einrichtungen, Verbänden, Beratungs- und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz versendet der Verlag Butzon & Bercker das Themenheft, Motiv-Postkarten und Plakate zur *Woche für das Leben* direkt an die Gemeinden. Zusätzliche Exemplare können über die Homepage [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) kostenlos nachbestellt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel. 052 51/125-44 63).

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 36. 52. Eucharistischer Weltkongress

Vom 13. bis 20. September 2020 findet in Budapest der 52. Eucharistische Weltkongress statt. Hinweise zum

geplanten Programm und zur Anmeldung von Einzelpersonen und Gruppen sind unter [www.iec2020.hu](http://www.iec2020.hu) zu finden.

## Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

### Nr. 37. 11. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (11. SvEVÄndV) vom 29.11.2019 (BGBl. I S. 1997)

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

#### Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I

S. 1842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „251“ durch die Angabe „258“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „99“ jeweils durch die Angabe „102“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „231“ durch die Angabe „235“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,05“ durch die Angabe „4,12“ und die Angabe „3,31“ durch die Angabe „3,37“ ersetzt.

*Artikel 2**Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aufgrund der v.g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 1.1.2020 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

<i>Amtliche Sachbezugswerte</i>	2020	2019
Frühstück, monatlich – je Mahlzeit	54,00 € 1,80 €	53,00 € 1,77 €
Mittagessen, Abendessen, mtl. – je Mahlzeit	102,00 € 3,40 €	99,00 € 3,30 €
Freie Verpflegung, monatlich – kalendertgl.	258,00 € 8,60 €	251,00 € 8,37 €
Freie Unterkunft monatlich	235,00 €	231,00 €
Gesamtsachbezugswert	493,00 €	482,00 €

**Nr. 38. Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. November 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

*Fünftes Gesetz zur Änderung des  
Kirchensteuergesetzes  
Vom 19. November 2019*

*Artikel 1*

§ 8 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.

NRW. S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften über den Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung sowie die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

*Artikel 2*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2019

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin Laschet

(L. S.)

Der Minister der Finanzen  
Lutz Lienenkämper

Der Minister der Justiz  
Peter Biesenbach

## Sonstige Mitteilungen

### Nr. 39. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn

#### *I. Theologie als Glaubenswissenschaft*

01	Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil II. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Modul 0a	Irlenborn
----	--	----------	-----------

#### *II. Philosophie*

##### *Geschichte der Philosophie*

02	Vorlesung: Philosophische Gotteslehre. 2 Std. Fr., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Fr., 17.04.2020 Ort: Hörsaal 3	Modul 7c	Irlenborn
03	Vorlesung: Philosophie der Gegenwart: eine Einführung. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 22.04.2020 Ort: Hörsaal 2	Modul 19d	Irlenborn
04	Seminar: Christentum und europäische Integration. Neuere philosophische und theologische Beiträge. 2 Std. (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 03.04.2020 erforderlich) Zeit: Do., 23.04.2020; Do., 28.05.2020; Do., 18.06.2020; Do., 02.07.2020; jeweils 16.30-20.00 Uhr Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Modul 15a / 23d	Irlenborn

##### *Systematische Philosophie*

05	Vorlesung: Philosophie des Mittelalters. 2 Std. Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Modul 5c	Koritensky
06	Vorlesung: Erkenntnistheorie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 15.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Modul 19b	Koritensky
07	Seminar: Platons Dialog „Menon“ als Einführung in die platonische Philosophie. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 14.04.2020 Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Modul 15a / 23d	Koritensky
08	Kolloquium: Berufsfelder für Theologinnen und Theologen im Erzbistum Paderborn. 2 Std. Mi., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mi., 15.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Modul 23f	Koritensky / Speckenhauer

##### *Psychologie*

09	Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten. Aufbaukurs Zeit: 27.09.-02.10.2020 Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls)		Jacobs
10	Seminar: Priesterliche Lebenskultur. Pastoralpsychologische und spirituelle Perspektiven. 2 Std. (für Angehörige des Pastoralkurses im Priesterseminar Paderborn und der kooperierenden Diözesen) Termin: 14.-16.04.2020 Ort: Räume des Priesterseminars		Jacobs

11	Seminar: „Kirche-Sein in Zeiten der Veränderung“ im Rahmen des Graduierten-Kollegs. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Büro des Lehrstuhls	Jacobs
----	---	--------

### III. Biblische Theologie

#### Altes Testament

12	Vorlesung: Einleitung in das Alte Testament. 2 Std. Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Hörsaal 2	Modul 1a Konkel
13	Vorlesung: Exegese ausgewählter Psalmen. 3 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 21.04.2020 Ort: Hörsaal 2	Modul 16a Konkel
14	Seminar: Einführung in die exegetischen Methoden. 2 Std. Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Exegetisches Seminar	Modul 1c Konkel
15	Lektürekurs: Hebräisch-Lektüre. 1 Std. (zweiwöchentlich) Mo., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Exegetisches Seminar	Konkel
16	Prüfungskolloquium: Für Magisterstudierende. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Konkel
17	Lektüre und Kolloquium: Befreiung aus der Sklaverei. Texte zur Frühgeschichte Israels und ihrer grundlegenden theologischen Bedeutung. 1 Std. (Hebräisch-Kenntnisse erforderlich) Ort und Zeit nach Vereinbarung	Moenikes

#### Neues Testament

18	Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament. Paulus und seine Briefe. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 2	Modul 1b Neubrand
19	Vorlesung: Neutestamentliche Ekklesiologie. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 15.04.2020 Ort: Hörsaal 3	Modul 10a Neubrand
20	Vorlesung: Neutestamentliche Christologie. 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 21.04.2020 Ort: Hörsaal 2	Modul 8a Neubrand
21	Seminar: Bilder von Kirche im Neuen Testament. 2 Std. (Griechisch-Kenntnisse vorausgesetzt) Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 21.04.2020 Ort: Exegetisches Seminar	Modul 23c.d Blatz
22	Kolloquium: Für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden und Habilitanden. 1 Std. Persönliche Anmeldung erforderlich Zeit nach Vereinbarung Ort: Exegetisches Seminar	Neubrand

### IV. Historische Theologie

#### Kirchengeschichte

23	Vorlesung: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht: Kirchengeschichte. 2 Std. Fr., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Fr., 17.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Modul 2a Drobner / Sobiech
----	--	----------------------------------



24	Vorlesung: Papsttum und Deutsches Reich im Mittelalter. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 17b	Drobner
25	Vorlesung: Die weltweite Expansion der Kirche in der Neuzeit. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 17c	Drobner
26	Seminar: Die Gesellschaft Jesu. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar Modul 15b / 23d	Drobner / Sobiech
27	Kolloquium für Magister- und Lizentiatskandidaten sowie Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Drobner

*Bistumsgeschichte*

28	Seminar: Visitationen – zur Situation der Seelsorge im 17. und 18. Jahrhundert im Fürstbistum Paderborn und im Herzogtum Westfalen. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 21.04.2020 Ort: Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Modul 15b / 23d	Schmalor
----	---	----------

*V. Systematische Theologie**Fundamentaltheologie*

29	Vorlesung: Theologie der Offenbarung. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 7b	Meyer zu Schlochtern
30	Vorlesung: Ekklesiologie. 3 Std. Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr; Mi., 8.15-9.00 Uhr Beginn: Di., 21.04.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 10b	Meyer zu Schlochtern
31	Seminar: <i>Die Kirche in der Welt von heute</i> . Kernthemen der Pastoralkonstitution <i>Gaudium et Spes</i> des II. Vatikanischen Konzils. 2 Std. Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Meyer zu Schlochtern
32	Doktorandenkolloquium. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Meyer zu Schlochtern

*Dogmatik / Dogmengeschichte*

33	Vorlesung: Gotteslehre. 2 Std. Fr., 10.15-11.00, 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Termine: 24.04., 08.05., 29.05., 12.06., 26.06., 03.07., 10.07. und 17.07.2020 Beginn: Fr., 24.04.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 7a	Walser
34	Vorlesung: Christologie/Soteriologie. 4 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50; Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 15.04.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 8c	Dahlke
35	Lektürekurs: Sakramententheologische Themen in Luthers Programmschrift „De captivitate Babylonica ecclesiae“ von 1520. 2 Std. (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 02.04.2020 erforderlich) Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 Ort: Philosophisches Seminar	Dahlke
36	Kolloquium für laufende Abschlussarbeiten und Dissertationen. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Dahlke

37	Seminar: Naturwissenschaft und Theologie. Lektüre neuer Literatur. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 17.04.2020 Ort: Philosophisches Seminar	Hattrup
----	--	---------

### Ökumenische Theologie

38	Vorlesung: Grundlagen, Methoden und Ziele der Ökumenik. 2 Std. Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 3	Thönissen Modul 10d
39	Seminar: Pluralität und die Grenzen der Einheit. 2 Std. (in Kooperation mit Prof. Dr. Jochen Schmidt und Prof. Dr. Martin Leutzsch, Fakultät für Kulturwissenschaften / Evangelische Theologie der Universität Paderborn) Einführungsveranstaltung: Di., 21.04.2020, 16.15-17.45 Uhr Blockveranstaltung, Fr.-So., 19.-21.06.2020 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut, Leostr. 19a	Thönissen Modul 15c / 23a.d
40	Seminar: Was eint, was trennt beim Sakrament? – Ein orthodox-katholischer Austausch. 2 Std. Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 14.04.2020 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut, Leostr. 19a	Thönissen / Oeldemann / Dietl Modul 15c / 23a.d

### Christliche Gesellschaftslehre

41	Seminar: „Es geht alles um Geschichten“. Robert J. Shillers „Narrative Wirtschaft“. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 23.04.2020 Ort: Philosophisches Seminar	Wilhelms Modul 15c / 23a.d
42	Lektüreseminar: Otfried Höffe: Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 24.04.2020 Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Wilhelms Modul 23e
43	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen Christlicher Sozialethik. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms
44	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms

Nähere Informationen zum Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Paderborn im Kooperationsbereich Wirtschaftsethik finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre.

### VI. Praktische Theologie Kirchenrecht

45	Vorlesung: Grundlagen und Methoden des Kirchenrechts. 1 Std. Do., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Althaus Modul 4a
46	Vorlesung: Kirchliches Verfassungsrecht. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 2	Althaus Modul 10c
47	Seminar: Gläubige wie alle anderen? Besondere Rechte und Pflichten der Kleriker. 2 Std. Blockveranstaltung (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bitte bis zum 09.04.2020) Vorbesprechung: Do., 16.04.2020, 14.00 Uhr Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Althaus
48	Übung: Kirchliches Dienst- und Ämterrecht. 2 Std. Termine nach Vereinbarung Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar	Althaus

*Liturgiewissenschaft*

49	Vorlesung: Einführung in die Liturgiewissenschaft. Geschichte – Profil – Methoden. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, erste Semesterhälfte) Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 21.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Modul 2b	Kopp
50	Kolloquium: Vertiefende Fragen zur Liturgiegeschichte. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, zweite Semesterhälfte) Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 26.05.2020 Ort: Hörsaal 1		Kopp
51	Kolloquium: Liturgietheologische Grundbegriffe. 2 Std. Vorbesprechung: Di., 14.04.2020, 16.15 Uhr Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar		Kopp
52	Seminar: Liturgie und Ekklesiologie. 2 Std. Vorbesprechung: Di., 14.04.2020, 14.15 Uhr Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 14.04.2020 Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar	Modul 15c / 23b.d	Kopp
53	Oberseminar: Aktuelle Fragen der Liturgiewissenschaft. 2 Std. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft an der LMU München) Termine: 04./05.06.2020 (München), 10./11.07.2020 (Paderborn) Blockveranstaltungen an der LMU München und der ThF Paderborn		Kopp

*Pastoraltheologie*

54	Vorlesung: Grundfragen der Pastoraltheologie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 15.04.2020 Ort: Hörsaal 3	Modul 4b	Haslinger
55	Seminar: Kinder – Objekte oder Subjekte kirchlicher Praxis. 2 Std. (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 08.04.2020 erforderlich) Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 1	Modul 15c / 23b.d	Haslinger
56	Lektürekurs: Pastoraltheologie als Wirklichkeitswissenschaft. 2 Std. (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 08.04.2020 erforderlich) Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum		Haslinger
57	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung		Haslinger

*Religionspädagogik*

58	Vorlesung: Grundkurs katholische Religionspädagogik (Religiöses Lernen). 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.15-13.00 Uhr Beginn: Di., 14.04.2020 Ort: Universität Paderborn	Modul 4c	Woppowa
----	---	----------	---------

*VII. Sprachkurse*

59	Einführung in die lateinische Sprache, Teil II. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Do., 16.30-18.00; Fr., 7.30-9.00 Uhr Beginn: Do., 16.04.2020 Ort: Hörsaal 1		Heuckmann
60	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil II. 5 Std. Mo., 17.15-18.15; Mi., 16.45-18.00; Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Mi., 15.04.2020 Ort: Hörsaal 1		Stasch
61	Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil II. 3 Std. Mo., 15.15-16.45; Fr., 16.15-17.00 Uhr Beginn: Mo., 20.04.2020 (Eingangsklausur) Ort: Hörsaal 1		Madsen

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

---

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,  
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: [generalvikariat@erzbistum-paderborn.de](mailto:generalvikariat@erzbistum-paderborn.de) bezogen werden.